

TE Bvwg Beschluss 2026/4/23 W141 2334370-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2026

Entscheidungsdatum

23.04.2026

Norm

AIVG §14

AIVG §7

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AIVG Art. 2 § 14 heute
2. AIVG Art. 2 § 14 gültig ab 08.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2015 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
4. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
5. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
6. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
7. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
8. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
9. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
11. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
12. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
13. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
14. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
16. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
17. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
19. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
20. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
21. AIVG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 833/1992
1. AIVG Art. 2 § 7 heute
2. AIVG Art. 2 § 7 gültig ab 16.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2020

3. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
4. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
5. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
6. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.06.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.05.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
9. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.08.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
11. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.05.2004 bis 31.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
12. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.07.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
13. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
14. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
15. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
16. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. AIVG Art. 2 § 7 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W141 2334370-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Rebecca FIGL-GATTINGER und

Sascha ERNSZT als Beisitzer aufgrund der Beschwerde des XXXX geboren am XXXX , VN XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mattersburg vom 29.09.2025, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Rebecca FIGL-

GATTINGER und , Sascha ERNSZT als Beisitzer aufgrund der Beschwerde des römisch 40 geboren am römisch 4 0 , VN römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mattersburg vom 29.09.2025, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 13.01.2026, beschlossen:

A)

Der Vorlageantrag vom 28.01.2026 wird als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Einlangend bei der belangten Behörde am 24.09.2025 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Arbeitslosengeld.

2. Mit Bescheid vom 29.09.2025 sprach die belangte Behörde gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 iVm § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 in geltender Fassung, aus, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes vom 01.09.2025 mangels Erfüllung der Anwartschaft keine Folge gegeben werde. 2. Mit Bescheid vom 29.09.2025 sprach die belangte Behörde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 14, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in geltender Fassung, aus, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes vom 01.09.2025 mangels Erfüllung der Anwartschaft keine Folge gegeben werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AIVG eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes die Erfüllung der Anwartschaft sei. Diese sei gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz AIVG bei erstmaliger Inanspruchnahme erfüllt, wenn die arbeitslose Person in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme sei die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 2 AIVG erfüllt, wenn die arbeitslose Person in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes die Erfüllung der Anwartschaft sei. Diese sei gemäß Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz AIVG bei erstmaliger Inanspruchnahme erfüllt, wenn die arbeitslose Person in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme sei die Anwartschaft gemäß Paragraph 14, Absatz 2, AIVG erfüllt, wenn die arbeitslose Person in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei.

Das Ermittlungsverfahren habe jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer in der gesetzlichen Rahmenfrist null Tage arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. anwartschaftsbegründende Zeiten nachweisen könne.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Hierin führte er im Wesentlichen aus, dass er nach seiner Rückkehr aus dem Ausland aus Chile und Argentinien als österreichischer Staatsbürger nun wieder in Österreich lebe und aktiv eine Beschäftigung suche. Während seiner Zeit im Ausland sei er beruflich tätig gewesen, habe jedoch keine Beiträge in das österreichische Versicherungssystem leisten können. Dennoch habe er über viele Jahre hinweg kontinuierlich gearbeitet und sei derzeit ohne Einkommen und ohne Krankenversicherung. Er bemühe sich intensiv um eine Wiedereingliederung in den österreichischen Arbeitsmarkt. Er ersuche daher um eine individuelle Prüfung seiner Situation und um eine mögliche Übergangsunterstützung, bis er eine feste Anstellung gefunden habe.

Er beabsichtige mit dieser Beschwerde nicht, das System in irgendeiner Weise zu belasten oder auszunutzen, sondern bitte lediglich um eine faire Chance, sich nach seiner Rückkehr nach Österreich wieder in das Berufsleben einzugliedern.

4. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026 gab die belangte Behörde der Beschwerde gemäß § 14 VwGVG in Verbindung mit § 56 AIVG nicht statt und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld vom 01.09.2025 gemäß der §§ 7, 14 und 15 AIVG mangels Erfüllung der Anwartschaft ab. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026 gab die belangte Behörde der Beschwerde gemäß Paragraph 14, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 56, AIVG nicht statt und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld vom 01.09.2025 gemäß der Paragraphen 7, 14 und 15 AIVG mangels Erfüllung der Anwartschaft ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass laut Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den Beschwerdeführer lediglich Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten in Österreich vom 08.10.2001 bis 30.11.2002, vom 29.12.2002 bis 16.04.2003, vom 15.01.2024 bis 07.02.2024 sowie eine Urlaubersatzleistung am 08.02.2024 gespeichert seien. Weitere Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten in Österreich seien nicht vorgelegen.

Im Antrag habe er angegeben, selbständig erwerbstätig gewesen zu sein, und angegeben, von 2009 bis 2025 als Commercial Manager in Chile tätig gewesen zu sein. In dem von ihm im Zuge der Arbeitslosmeldung eingebrachten Lebenslauf habe er ausgeführt, im Zeitraum von 2009 bis 2025 als Freelancer mit der Gründung und Leitung genannter Firmen mit Niederlassung in Chile und Argentinien, tätig gewesen zu sein. Nachweise, dass es sich dabei um eine pensionsversicherungspflichtige unselbständige bzw. selbständige Beschäftigung gehandelt habe, habe der Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Ebenso seien keine Bestätigungen hinsichtlich des Arbeitsortes in Chile oder in Argentinien eingelangt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 01.09.2025 zum zweiten Mal einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt habe, weshalb die Rahmenfrist gemäß § 14 Abs. 2 AIVG für den Zeitraum vom 31.08.2025 bis 01.09.2024 festzulegen sei. Innerhalb dieser Rahmenfrist hätten keine arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in Österreich festgestellt werden können. Bei Prüfung der Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 AIVG, wofür eine Rahmenfrist im Zeitraum vom 31.08.2025 bis 01.09.2023 festzulegen gewesen sei, hätten lediglich 24 Tage festgestellt werden können. Eine Zusammenrechnung von in- und ausländischen Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten könne nur durchgeführt werden, sofern dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt sei. Mit Chile oder Argentinien bestünden keine entsprechenden Abkommen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Die Anwartschaft sei somit nicht erfüllt. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 01.09.2025 zum zweiten Mal einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt habe, weshalb die Rahmenfrist gemäß Paragraph 14, Absatz 2, AIVG für den Zeitraum vom 31.08.2025 bis 01.09.2024 festzulegen sei. Innerhalb dieser Rahmenfrist hätten keine arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in Österreich festgestellt werden können. Bei Prüfung der Anwartschaft gemäß Paragraph 14, Absatz eins, AIVG, wofür eine Rahmenfrist im Zeitraum vom 31.08.2025 bis 01.09.2023 festzulegen gewesen sei, hätten lediglich 24 Tage festgestellt werden können. Eine Zusammenrechnung von in- und ausländischen Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten könne nur durchgeführt werden, sofern dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt sei. Mit Chile oder Argentinien bestünden keine entsprechenden Abkommen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Die Anwartschaft sei somit nicht erfüllt.

5. Mit Eingabe vom 28.01.2026 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, seine Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Er halte seine Beschwerde in vollem Umfang aufrecht und beantrage, den angefochtenen Bescheid bzw. die Beschwerdeverentscheidung aufzuheben bzw. abzuändern und seinem Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes vom 01.09.2025 stattzugeben, in eventu die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückzuverweisen.

Zugleich stellte der Beschwerdeführer gemäß § 8a VwGVG einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe,

insbesondere durch Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer. Er sei außerstande, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei weder mutwillig noch offenbar aussichtslos. Das ausgefüllte Vermögensbekenntnis samt Belegen werde er unverzüglich nachreichen, sobald dies technisch möglich sei. Zugleich stellte der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8 a, VwGVG einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere durch Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer. Er sei außerstande, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei weder mutwillig noch offenbar aussichtslos. Das ausgefüllte Vermögensbekenntnis samt Belegen werde er unverzüglich nachreichen, sobald dies technisch möglich sei.

6. Mittels Beschwerdevorlage vom 02.02.2026 wurde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Ergänzend führte die belangte Behörde aus, dass der Vorlageantrag verspätet eingebracht worden sei. Die Beschwerdeentscheidung sei am 13.01.2026 via „eAMS“ zugestellt worden und am selben Tag im „eAMS“-Konto des Beschwerdeführers eingegangen. Die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Vorlageantrages wäre demnach gemäß § 32 Abs. 2 AVG am 27.01.2026 abgelaufen. Der am 28.01.2026 via „eAMS“ übermittelte Vorlageantrag sei somit verspätet. Ergänzend führte die belangte Behörde aus, dass der Vorlageantrag verspätet eingebracht worden sei. Die Beschwerdeentscheidung sei am 13.01.2026 via „eAMS“ zugestellt worden und am selben Tag im „eAMS“-Konto des Beschwerdeführers eingegangen. Die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Vorlageantrages wäre demnach gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG am 27.01.2026 abgelaufen. Der am 28.01.2026 via „eAMS“ übermittelte Vorlageantrag sei somit verspätet.

7. Am 02.02.2026 ist der Verfahrensakt hiergerichtlich eingelangt.

8. Mit Verbesserungsauftrag vom 17.02.2026 wurde der Beschwerdeführer durch das Bundesverwaltungsgericht unter Beigabe des Formblatts „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Vermögensbekenntnis“ aufgefordert, seinen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe dahingehend zu verbessern, dass er das Vermögensbekenntnis wahr und vollständig ausfüllt und mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens retourniert. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass sein Antrag widrigenfalls zurückgewiesen werden werde.

Eine Verbesserung ist nicht erfolgt.

9. Mit Eingabe vom 23.02.2026 reichte die belangte Behörde vom Beschwerdeführer vorgelegte Unterlagen nach.

10. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.04.2026, W141 2334370-2/4E, wurde der Verfahrenshilfeantrag des Beschwerdeführers mangels Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.04.2026, W141 2334370-2/4E, wurde der Verfahrenshilfeantrag des Beschwerdeführers mangels Verbesserung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen; römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Das Bundesverwaltungsgericht geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus.

1. Feststellungen:

Mit Bescheid vom 29.09.2025 sprach die belangte Behörde gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 iVm § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 in geltender Fassung, aus, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes vom 01.09.2025 mangels Erfüllung der Anwartschaft keine Folge gegeben wurde. Mit Bescheid vom 29.09.2025 sprach die belangte Behörde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 14, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in geltender Fassung,

aus, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes vom 01.09.2025 mangels Erfüllung der Anwartschaft keine Folge gegeben wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026 gab die belangte Behörde der Beschwerde gemäß § 14 VwGVG in Verbindung mit § 56 AIVG nicht statt und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld vom 01.09.2025 gemäß der §§ 7, 14 und 15 AIVG mangels Erfüllung der Anwartschaft ab. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026 gab die belangte Behörde der Beschwerde gemäß Paragraph 14, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 56, AIVG nicht statt und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld vom 01.09.2025 gemäß der Paragraphen 7, 14 und 15 AIVG mangels Erfüllung der Anwartschaft ab.

Die Beschwerdeverentscheidung wies insbesondere nachstehende Rechtsmittelbelehrung auf:

„Rechtsmittelbelehrung

Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Beschwerdeverentscheidung bei der oben angeführten regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice unter Anführung des gegenständlichen Bescheides den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.“

Die Beschwerdeverentscheidung wurde dem Beschwerdeführer über das elektronische Kommunikationssystem der belangten Behörde „eAMS“ zugestellt, wo diese am 13.01.2026 eingegangen ist und ab diesem Tag für ihn zum Abruf bereitgehalten wurde.

Mit Eingabe vom 28.01.2026 stellte der Beschwerdeführer via „eAMS“ den Antrag, seine Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Rechtzeitigkeit führte er darin wie folgt aus:

„Zustellung/Notifikation: elektronisch am 13.01.2026.“

2. Beweiswürdigung:

Der dargelegte Verfahrensgang sowie die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie aus dem vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Verfahren.

Die Feststellungen zur Zustellung und Bereithaltung der Beschwerdeverentscheidung gründen auf den Angaben der belangten Behörde, denen vom Beschwerdeführer nicht nur nicht entgegengetreten, sondern ausdrücklich zugestimmt wurde, indem er selbst von einer Zustellung am 13.01.2026 ausging. Auch aufgrund des unbedenklichen Sendeprotokolls der belangten Behörde, das als Versand- und Empfangsdatum jeweils den 13.01.2026 ausweist, sind somit keine Zweifel daran aufgekomen, dass das Dokument ab 13.01.2026 auf dem „eAMS“-Konto des Beschwerdeführers eingelangt und für den Beschwerdeführer bereitgehalten wurde. Es kann daher dahinstehen, ob es sich beim Sendeprotokoll um eine öffentliche Urkunde handelt.

Dass der Vorlageantrag erst am 28.01.2026 gestellt wurde, ergibt sich einerseits aus der hierauf befindlichen Datumsangabe sowie andererseits aus dem vorgelegten Nachrichteneingang der belangten Behörde, welcher diesbezüglich den Vermerk „Erstellung: eAMS Systemuser (EAMS) / 28.01.2026“ ausweist.

Es kann daher festgehalten werden, dass zwischen den Verfahrensparteien unstrittig war, dass die Zustellung der Beschwerdeverentscheidung mit 13.01.2026 bewirkt wurde, der Vorlageantrag jedoch erst am 28.01.2026 eingebracht wurde.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend sohin das AMS. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend sohin das AMS.

§ 56 Abs. 2 AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Paragraph 56, Absatz 2, AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 56 Abs. 2 AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält Paragraph 56, Absatz 2, AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gemäß § 7 BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Ist in Materiengesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen, sind diese anstelle der Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung als Beisitzer heranzuziehen. Gemäß Paragraph 7, BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Ist in Materiengesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen, sind diese anstelle der Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung als Beisitzer heranzuziehen.

In der gegenständlichen Rechtssache obliegt somit die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG sind die Erkenntnisse zu begründen. Für Beschlüsse ergibt sich aus § 31 Abs. 3 VwGVG eine sinngemäße Anwendung. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz VwGVG sind die Erkenntnisse zu begründen. Für Beschlüsse ergibt sich aus Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG eine sinngemäße Anwendung.

Zu A)

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Legt die Behörde den Vorlageantrag, der verspätet eingebracht wurde, sogleich dem Bundesverwaltungsgericht vor, statt diesen mit Bescheid zurückzuweisen, geht die Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht über und das Bundesverwaltungsgericht hat über die Frage der allfälligen Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit desselben zu entscheiden (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zu VwGVG und VwGG, aktualisierte 2., überarbeitete Auflage, 2019, § 15 VwGVG K 13). Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Legt die Behörde den Vorlageantrag, der verspätet eingebracht wurde, sogleich dem Bundesverwaltungsgericht vor, statt diesen mit Bescheid zurückzuweisen, geht die Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht über und das Bundesverwaltungsgericht hat über die Frage der allfälligen Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit desselben zu entscheiden (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zu VwGVG und VwGG, aktualisierte 2., überarbeitete Auflage, 2019, Paragraph 15, VwGVG K 13).

Gemäß § 37 Abs. 1 des Zustellgesetzes (ZustG) können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, des Zustellgesetzes (ZustG) können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

§ 46a Abs. 1 AIVG normiert nunmehr ergänzend, dass die Kommunikation zwischen Arbeitsmarktservice und arbeitsloser Person, insbesondere die Zustellung von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Bescheiden, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen vorrangig im Wege des elektronischen Kommunikationssystems des Arbeitsmarktservice zu erfolgen hat. Paragraph 46 a, Absatz eins, AIVG normiert nunmehr ergänzend,

dass die Kommunikation zwischen Arbeitsmarktservice und arbeitsloser Person, insbesondere die Zustellung von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Bescheiden, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen vorrangig im Wege des elektronischen Kommunikationssystems des Arbeitsmarktservice zu erfolgen hat.

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß § 46a Abs. 2 AIVG Zustellungen nach dem ZustG mit Ausnahme von dessen 3. Abschnitt (Elektronische Zustellung) vorzunehmen. Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens des elektronisch zugestellten Dokumentes nachzuweisen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß Paragraph 46 a, Absatz 2, AIVG Zustellungen nach dem ZustG mit Ausnahme von dessen 3. Abschnitt (Elektronische Zustellung) vorzunehmen. Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens des elektronisch zugestellten Dokumentes nachzuweisen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Im vorliegenden Fall kann daher dahinstehen, ob die Zustellung über „eAMS“ auch den Anforderungen des dritten Abschnittes des Zustellgesetzes genügt hätte, da § 46a Abs. 2 AIVG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Zustellungen durch das Arbeitsmarktservice über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde darstellt. Im vorliegenden Fall kann daher dahinstehen, ob die Zustellung über „eAMS“ auch den Anforderungen des dritten Abschnittes des Zustellgesetzes genügt hätte, da Paragraph 46 a, Absatz 2, AIVG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Zustellungen durch das Arbeitsmarktservice über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde darstellt.

Da die Beschwerdevorentscheidung dem Beschwerdeführer unstrittig am 13.01.2026 via „eAMS“ übermittelt wurde und von ihm ab diesem Zeitpunkt abgerufen werden konnte, ist sie an diesem Tag in seinem elektronischen Verfügungsbereich eingelangt. Die Zustellung wurde daher am Dienstag, dem 13.01.2026, rechtswirksam bewirkt.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Vorlageantrags endete daher mit Ablauf des Dienstags, des 27.01.2026.

Der erst am 28.01.2026 über „eAMS“ eingebrachte Vorlageantrag war daher als verspätet zurückzuweisen.

Da somit kein zulässiges Rechtsmittel gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 13.01.2026 eingebracht wurde, war es dem Bundesverwaltungsgericht verwehrt, eine meritorische Prüfung vorzunehmen. Auch das Aufgreifen der Rechtswidrigkeit der Unzuständigkeit der Behörde durch das Verwaltungsgericht setzt ein zulässiges Rechtsmittel an dieses voraus (VwGH 24.06.2021, Ro 2021/09/0004).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn
Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.
Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.
Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.
Das Verwaltungsgericht kann gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im vorliegenden Fall konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen war. Zwischen den Verfahrensparteien war unstrittig, dass die Beschwerdeentscheidung mit 13.01.2026 bewirkt wurde, der Vorlageantrag jedoch erst mit Wirksamkeit 28.01.2026 gestellt wurde. Das zugrundeliegende Tatsachensubstrat war im Verfahren nicht strittig.
Im vorliegenden Fall konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen war. Zwischen den Verfahrensparteien war unstrittig, dass die Beschwerdeentscheidung mit 13.01.2026 bewirkt wurde, der Vorlageantrag jedoch erst mit Wirksamkeit 28.01.2026 gestellt wurde. Das zugrundeliegende Tatsachensubstrat war im Verfahren nicht strittig.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.
Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des

Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Fragen der Rechtmäßigkeit eines konkreten Zustellvorgangs sind regelmäßig solche, die im Einzelfall zu beurteilen sind (vgl. zur Frage des regelmäßigen Aufenthalts an der Abgabestelle sowie zur Rechtmäßigkeit der Ersatzzustellung VwGH 09.05.2023, Ra 2023/09/0049 und 22.09.2017, Ra 2017/02/0085, mwH; vgl. zur rechtzeitigen Kenntnis vom Zustellvorgang VwGH 01.09.2021, Ro 2019/03/0027 sowie 28.02.2007, 2006/13/0178, mwN; zur Frage, wann eine andere Abgabestelle ohne Schwierigkeiten feststellbar ist, vgl. etwa VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313). Fragen der Rechtmäßigkeit eines konkreten Zustellvorgangs sind regelmäßig solche, die im Einzelfall zu beurteilen sind vergleiche zur Frage des regelmäßigen Aufenthalts an der Abgabestelle sowie zur Rechtmäßigkeit der Ersatzzustellung VwGH 09.05.2023, Ra 2023/09/0049 und 22.09.2017, Ra 2017/02/0085, mwH; vergleiche zur rechtzeitigen Kenntnis vom Zustellvorgang VwGH 01.09.2021, Ro 2019/03/0027 sowie 28.02.2007, 2006/13/0178, mwN; zur Frage, wann eine andere Abgabestelle ohne Schwierigkeiten feststellbar ist, vergleiche etwa VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313).

Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Fristversäumung Rechtsmittelfrist rechtswirksame Zustellung verspätete Vorlage Vorlageantrag
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W141.2334370.1.00

Im RIS seit

15.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at